

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 14. Dezember 2021 (Stellungnahme_RPV_EnEV_NIV_VFS_220125.docx)

Vernehmlassung Teilrevisionen Raumplanungsverordnung, Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungs- Installationsverordnung (RPV, EnEV und NIV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem für unsere Branche wichtigen Geschäft herzlich bedanken.

Der Verband Fernwärme Schweiz (VFS) mit seinen rund 155 Mitgliedern (u.a. Betreiber, Contractoren, Planer, Lieferanten von Fernwärme und -kältenetzen) hat eine wichtige Aufgabe bei der Wärmeversorgung in Städten und Agglomerationen. Er ist die wichtigste Ansprechstelle in der Schweiz für die Wärme- und Kälteversorgung in dicht besiedelten Gebieten und für die Nutzung von Umweltwärme und -kälte aus erneuerbaren Quellen (Seen, Flüsse, Grundwasser, Geothermie und Abwärme). Ziel des VFS ist der massive Ausbau von Fernwärmenetzen unter gleichzeitig vermehrter Nutzung erneuerbarer Energien.

Unterstützung der Stossrichtung

Grundsätzlich befürworten wir die generelle Stossrichtung der vorgesehenen Änderungen der drei Verordnungen (RPV, EnEV und NIV).

Raumplanungsverordnung (RPV)

Wir begrüssen die Vereinfachung der Vorgaben für den Bau von Solaranlagen, da so der Ausbau der erneuerbaren Energien im Hinblick auf eine auch zukünftig sichere Stromversorgung der Schweiz beschleunigt wird.

Art. 32a Abs. 1^{bis}

Die in Art. 32a Abs. 1^{bis} vorgesehenen Änderungen ermöglichen nur Verfahrens-erleichterungen in Arbeitszonen. Allenfalls wäre hier eine Ausweitung der Erleichterungen auf Wohnzonen sinnvoll.

Bei Bestandsbauten muss bei Flachdachanlagen meist um Aufbauten herum gebaut werden. Dies macht es fast unmöglich, eine «kompakt zusammenhängende Fläche» zu erstellen. Diese Voraussetzung für das Meldeverfahren sollte für Flachdachanlagen deshalb gelockert werden.

Antrag

1^{bis} Auf einem Flachdach oder einem geringfügig geneigten Dach in einer Arbeitszone **und in ästhetisch wenig empfindlichen Teilen der Wohnzone** gelten sie auch dann als genügend angepasst, wenn sie:

Begründung

Eine Vereinfachung des Verfahrens auch in wenig empfindlichen Teilen der Wohnzone soll einen Beitrag zur Erreichung der Stromversorgungssicherheit der Schweiz beitragen können.

Art. 32c

Wir unterstützen die geplanten Änderungen.

Art. 42 Abs. 5

Wie unterstützen die geplanten Änderung.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Keine Bemerkungen.

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Keine Bemerkungen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Rückmeldungen gedient zu haben und dass wir dank diesen Anpassungen neben der Energiewende auch die Wärmewende erreichen können.

Bei Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Othmar Reichmuth
Präsident VFS, Ständerat



Andreas Hurni
Geschäftsführer VFS